



5. Kündigung

Der Anschlussvertrag kann *zum Ende eines jeden Kalenderjahres* unter Einhaltung einer *Kündigungsfrist von 6 Monaten* gekündigt werden. Die Kündigung muss per Einschreiben erfolgen, welches durch die Organe, die das Unternehmen verpflichten, unterschrieben ist. Der Poststempel ist massgebend.

6. Deckungsgarantie

Die PKBW gewährleistet die Versicherungsgarantie, sobald sie im Besitz des vorliegenden Anschlussvertrags ist.

7. Versicherungspflichtiges Personal

Die dem GAV GVBW unterstellten Lohnbezüger [*obligatorisch*]

Chef – Direktor, dem GAV GVBW nicht unterstellt

Die nicht dem GAV GVBW unterstellten Lohnbezüger der Verwaltung

Die nicht dem GAV GVBW unterstellten Lohnbezüger des technischen Personals

Die nicht dem GAV GVWB unterstellten Lohnbezüger der Kantine und des Reinigungsdienstes

Anzahl der insgesamt zu versichernden Personen (am Tag der Unterschrift)

Insgesamt zu versichernde jährliche Lohnmasse / in CHF (am Tag der Unterschrift)

Geschätzte Lohnmasse für das Folgejahr / in CHF

Die Firma erklärt ebenfalls bei einer anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert zu sein für:

das gesamte Personal

den ergänzenden Kaderplan für die Versicherten der Kategorie

Name der Vorsorgeeinrichtung

8. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt am Tage der Unterschrift durch die autorisierten Organe der PKBW in Kraft. Die Parteien bestätigen durch ihre Unterschrift, den Vertrag und das Reglement gelesen und verstanden zu haben.

Ort / Datum Firma

Sitten, den

Unterschrift der verpflichteten Person

PKBW

Ausgefüllt, datiert und unterzeichnet an uns zurückzusenden.